

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie BFE

Per Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 15. Juli 2026

Stellungnahme zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2027

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2027 Stellung zu nehmen. Die aeesuisse begrüsst die vorliegenden Anpassungen der Energieverordnung (EnV), der Energieförderverordnung (EnFV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) mehrheitlich. Die Vorlage enthält verschiedene wichtige Verbesserungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien und die Umsetzung des Stromgesetzes. Positiv zu würdigen sind insbesondere die Zulassung von LiDAR-Messungen für Windmessungen sowie verschiedene Anpassungen im Bereich der Förderinstrumente.

Gleichzeitig sehen wir Anpassungsbedarf. Die Verordnungen müssen konsequent auf die Ziele des Stromgesetzes ausgerichtet werden und den raschen, effizienten und wirtschaftlichen Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion unterstützen. Dies betrifft insbesondere die Ausgestaltung der Förderinstrumente für Biomasse- und Photovoltaikanlagen, die Optimierung der Rahmenbedingungen für die Entwicklung neuer Windenergieprojekte, die Anforderungen an das Standardstromprodukt in der Grundversorgung sowie die Begünstigung lokaler Elektrizitätsgemeinschaften.

Die vorliegenden Anträge verfolgen insofern das Ziel, die Wirksamkeit der Verordnungen zu erhöhen und damit einen Beitrag zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Schweiz zu leisten.

Allgemeine Information zur aeesuisse

Als Dachverband der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz vertreten wir die konsolidierten Interessen von rund 30 Branchenverbänden und 550 Unternehmen, die in den Bereichen der erneuerbaren Energieerzeugung und -vermarktung, Energieverteilung- und -speicherung, Energieeffizienz und Mobilität engagiert sind. In ihrem Sinne stehen wir ein für eine fortschrittliche und nachhaltige Schweizer Energie- und Klimapolitik.

Energieverordnung (EnV)

Art. 9a^{sexies} – Verfahren beim Vorliegen von sachlichen Gründen nach Artikel 9a Absatz 3 Buchstabe f StromVG

¹ Liegen sachliche Gründe nach Artikel 9a Absatz 3 Buchstabe f StromVG vor, so legt die zuständige kantonale Behörde die Höhe der Sicherheitsleistung im Rahmen der Baubewilligung fest.

² Der Konzessionär muss die konkreten zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen der zuständigen kantonalen Behörde zur Bewilligung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens vorlegen. Zusätzliche Ausgleichsmassnahmen müssen im Rahmen des Konzessionsverfahrens nicht festgelegt oder genehmigt werden.

³ Ein sachlicher Grund nach Artikel 9a Absatz 3 Buchstabe f StromVG liegt ebenfalls vor, wenn der Konzessionär, die beteiligten Umweltorganisationen betroffenen Interessensgruppen und der Kanton sich nicht innert angemessener Frist auf zusätzliche Ausgleichsmassnahmen einigen können, und die vom Konzessionär vorgeschlagenen zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen aus Sicht der zuständigen kantonalen Behörde die Anforderungen nach Artikel 9a quater erfüllen.

⁴ Ist die Umsetzung der zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Kraftwerksanlage noch nicht abgeschlossen, so wird die Sicherheitsleistung erst zurückerstattet, wenn die zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen vollständig umgesetzt sind.

Begründung:

Abs. 2: Ziel dieser Anpassung ist eine präzisere Definition der Prozesse, die dazu führen soll, dass das Bauprojekt in dieser Phase nicht unnötig verzögert wird.

Abs. 3: Es sollten alle Interessengruppen berücksichtigt werden – nicht nur Umweltorganisationen.

Weiterführender Antrag:

Art. 9a^{ter} – Speicherwasserkraftwerke für den Zubau für die Stromproduktion im

Zu den Speicherwasserkraftwerken gehören auch Anlagen und Installationen, die für die Realisierung und Realisierbarkeit oder den Betrieb der Speicherwasserkraftwerke nach Artikel 9a Absatz 3 StromVG notwendig sind.

Begründung:

Ziel dieser Anpassung ist die Beseitigung eines Missverständnisses.

Energieförderverordnung (EnFV)

Anhang 2.1 – Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

2.8 Für integrierte Anlagen, die ab dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen wurden, gelten die folgenden Ansätze:

	Leistungsklasse	1.1.2023 – 31.03.2024	1.4.2024 – 31.03.2025	1.4.2024 – 31.03.2027	Ab 1.4.2027
Grundbetrag	2 – 5 kW	200	0	0	0
(Fr.)	> 5 kW	0	0	0	0
Leistungsbetrag	< 30 kW	440	420	400	440
(Fr./kW)	30 – < 100 kW	330	330	330	330 400
	≥ 100 kW			250	250

2.9 Für angebaute und freistehende Anlagen, die ab dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen wurden, gelten die folgenden Ansätze:

	Leistungsklasse	1.1.2023 – 31.03.2024	1.4.2024 – 31.03.2025	1.4.2024 – 31.03.2027	Ab 1.4.2027
Grundbetrag	2 – 5 kW	200	0	0	0
(Fr.)	> 5 kW	0	0	0	0
Leistungsbetrag	< 30 kW	400	380	360	400
(Fr./kW)	30 – < 100 kW	300	300	300	300 360
	≥ 100 kW	270	270	250	250

Begründung:

Wir begrüßen die vorgesehene Anhebung der Einmalvergütung für kleine Photovoltaikanlagen. Gleichzeitig führt die vorgeschlagene Anpassung dazu, dass das mittlere Anlagensegment zwischen 30 und 100 kW im Vergleich an Attraktivität verliert. Gemessen am Anteil der Förderung an den Investitionskosten sinkt der Förderanteil in diesem Leistungsbereich, wodurch eine unerwünschte Förderlücke entsteht. Diese Entwicklung steht aus unserer Sicht im Widerspruch zum energiepolitischen Ziel, das erhebliche Ausbaupotenzial von Photovoltaikanlagen im mittleren Leistungssegment konsequent zu erschliessen. Ebenso widerspricht sie dem Grundgedanken der Einmalvergütung, Anreize für die Realisierung möglichst grosser Anlagen zu schaffen und damit die verfügbare Dach- und Fassadenfläche effizient zu nutzen. Wir beantragen deshalb, die Einmalvergütung für Anlagen im Leistungsbereich von 30 bis 100 kW auf 400 Franken pro kW für integrierte Anlagen beziehungsweise auf 360 Franken pro kW für angebaute und freistehende Anlagen anzuheben.

Anhang 2.3 – Investitionsbeitrag für Biomasseanlagen

~~7.1.1.2 Werden in diesem Zeitraum Substrate eingesetzt, die über eine Fahrdistanz von mehr als 50 km transportiert wurden, so wird deren Energieproduktion für die Bestimmung der äquivalenten Leistung nicht berücksichtigt.~~

Anhang 5 – Betriebskostenbeitrag für Biomasseanlagen

3.4.1 Der Bonus für landwirtschaftliche Biomasse wird gewährt, wenn:

- ~~d. die Produktionsstätten der eingesetzten nicht landwirtschaftlichen Co-Substrate innerhalb einer Fahrdistanz von 50 km von der Biogasanlage entfernt liegen; ausnahmsweise kann die Vollzugsstelle längere Fahrdistanzen bewilligen.~~

Anhang 6.3 – Gleitende Marktprämie für Biomasseanlagen

3.4.1 Der Bonus für landwirtschaftliche Biomasse wird gewährt, wenn:

- ~~d. die Produktionsstätten der eingesetzten nicht landwirtschaftlichen Co-Substrate innerhalb einer Fahrdistanz von 50 km von der Biogasanlage entfernt liegen; ausnahmsweise können längere Fahrdistanzen bewilligt werden.~~

Begründung:

Wir erachten die vorgesehene Einführung einer Transportdistanzlimitierung in Form eines pauschalen Grenzwerts von 50 Kilometern als nicht zielführend. Eine starre Distanzbegrenzung trägt den unterschiedlichen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen der energetischen Verwertung von Biomasse unzureichend Rechnung und kann einer möglichst ökologischen Nutzung der inländischen Biomasseressourcen entgegenstehen.

Landwirtschaftliche Biogasanlagen befinden sich häufig in ländlichen und peripheren Regionen, während die Anfallorte geeigneter Co-Substrate teilweise in anderen Gebieten liegen. Die erforderliche kantonale Flexibilität bei der Beschaffung und Verwertung von Substraten muss deshalb erhalten bleiben, um die verfügbaren Biomasseressourcen effizient und ökologisch sinnvoll zu nutzen sowie das Potenzial zur Produktion erneuerbarer Energie auszuschöpfen.

Zudem weisen wir darauf hin, dass die Motion Hegglin 25.4462, welche sich unter anderem der Frage der Transportdistanzrestriktion annimmt, in der UREK-S hängig ist. Im Rahmen der Verordnungsänderungen mit Inkrafttreten am 1. Januar 2027 die vorgeschlagenen Transportdistanzrestriktion einzuführen, würde der laufenden parlamentarischen Beratung dieser Motion vorgreifen.

Anhang 2.3 – Investitionsbeitrag für Biomasseanlagen

7.2.1 Die Ansätze für Biogasanlagen betragen je Leistungsklasse:

Leistungsklasse	Ansatz in Fr./kWäq-el
≤ 50 kW	49 000 <u>16 000</u>
≤ 100 kW	48 000 <u>15 000</u>
≤ 500 kW	42 000 <u>10 000</u>
> 500 kW	40 000 <u>8 000</u>

Anhang 5 – Betriebskostenbeitrag für Biomasseanlagen

3.2 Der Satz für den Grundbeitrag beträgt je Leistungsklasse:

Leistungsklasse	Grundbeitrag (Rp./kWh)
≤ 50 kW	42 <u>14</u>
≤ 100 kW	41 <u>13</u>
≤ 500 kW	41 <u>12</u>
≤ 5 MW	40 <u>11</u>

3.6.3 Der Satz für den Bonus für Wärmenutzung beträgt je

Leistungsklasse	Leistungsklasse Bonus für Wärmenutzung (Rp. /kWh)
≤ 50 kW	3 <u>5</u>
≤ 100 kW	3 <u>5</u>
≤ 500 kW	2 <u>4</u>
> 500 kW	<u>1</u>

Begründung:

Die vorgesehenen Investitionsbeiträge für Biogasanlagen sind aus unserer Sicht weiterhin zu hoch angesetzt. Dies führt zu Fehlanreizen und steht im Widerspruch zum Grundgedanken des Referenzanlagenprinzips. Betreiber bestehender Anlagen, die aus dem Einspeisevergütungssystem fallen, werden so dazu beanreizt, zu umfangreiche Investitionen vorzunehmen, um von einer Förderung im Rahmen der gleitenden Marktprämie profitieren zu können.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir, die Investitionsbeiträge für sämtliche Leistungsklassen tiefer anzusetzen als im Entwurf vorgesehen und das Referenzanlagenprinzip grundsätzlich zu überprüfen. Im Gegenzug sollten die Betriebskostenbeiträge sowie der Bonus für die Wärmenutzung angehoben werden. Eine stärkere Gewichtung dieser Förderinstrumente trägt den tatsächlichen Kostenstrukturen von Biogasanlagen besser Rechnung und unterstützt die langfristige Wirtschaftlichkeit über die gesamte Amortisationsdauer hinweg. Gleichzeitig werden Anreize für einen effizienten und kontinuierlichen Anlagenbetrieb sowie für die energetisch optimale Nutzung der produzierten Wärme gestärkt.

Unser Anpassungsvorschlag basiert dabei auf einem kostenneutralen Ansatz. Die durch eine Reduktion der Investitionsbeiträge eingesparten Fördermittel entsprechen in ihrer Grössenordnung den zusätzlichen Betriebskostenbeiträgen, die über einen Zeitraum von rund zehn Jahren ausgerichtet würden. Entsprechend ist langfristig nicht von einer zusätzlichen Belastung des Netzzuschlagsfonds auszugehen.

Anhang 2.4 – Projektierungsbeitrag und Investitionsbeitrag für Windenergieanlagen
2 Mindestanforderungen an Windmessungen, Windmessdaten und Ertragsgutachten
2.1 Besondere Würdigung

Begründung:

Wir begrüssen ausdrücklich die vorgesehene Anpassung der Mindestanforderungen an Windmessungen für Gesuche um Investitionsbeiträge oder eine gleitende Marktprämie, insofern künftig neben klassischen Windmessmasten auch LiDAR-Messungen als Nachweisgrundlage anerkannt werden sollen. Damit wird einem langjährigen Anliegen der Branche Rechnung getragen und ein angemessener standortspezifischer Handlungsspielraum bei der Beurteilung der Standorteignung geschaffen.

Die Erweiterung der zulässigen Messmethoden trägt den unterschiedlichen geografischen und topografischen Rahmenbedingungen von Windenergieprojekten besser Rechnung. Insbesondere an Waldstandorten ist die Errichtung von Windmessmasten häufig mit erheblichen praktischen Herausforderungen verbunden und setzt in der Regel zusätzliche Bewilligungsverfahren, insbesondere Rodungsbewilligungen, voraus. LiDAR- und SODAR-Messungen haben sich demgegenüber in der Praxis als etablierte, präzise und vergleichsweise kosteneffiziente Verfahren zur Ermittlung des Windpotenzials bewährt.

Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die vorgesehene Flexibilisierung nicht zu einer generellen Abkehr von Mastmessungen führen wird. An Standorten, an denen für eine belastbare Beurteilung der Standorteignung weiterhin Mastmessungen erforderlich sind – etwa aufgrund komplexer Standortverhältnisse oder entsprechender Anforderungen von Anlagenherstellern –, werden solche Messungen auch künftig durchgeführt werden.

Die vorgeschlagene Anpassung erhöht damit die Flexibilität bei der Standortabklärung, ohne die Qualität und Verlässlichkeit der Windpotenzialanalyse zu beeinträchtigen. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur effizienteren Entwicklung von Windenergieprojekten und ist deshalb ausdrücklich zu unterstützen.

Anhang 2.4 – Projektierungsbeitrag und Investitionsbeitrag für Windenergieanlagen
4 Inhalt des Gesuchs um einen Projektierungsbeitrag

Das Gesuch hat mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- a. Nachweis, dass der Standort des Projekts im kantonalen Richtplan für die Windenergienutzung vorgesehen ist oder die Bereitschaft des Kantons besteht, den Standort zur Aufnahme im kantonalen Richtplan zu prüfen;
- b. Vorstudie zum Projekt, die folgende Angaben und Unterlagen beinhaltet:
- c. Karte mit Projektperimeter,
- d. Anzahl und Standorte der geplanten Windenergieanlagen,
- e. Projektbeschrieb mit Angaben zur Projektträgerschaft, zum Projektmanagement, zur geplanten Windmessung, zu geplanten umwelt- und bautechnischen Studien, zur Projektplanung (Netzanschluss, Erschliessung, Nutzungsplanung, Umweltverträglichkeitsprüfung, Baubewilligung, Informationsarbeit) und zum Zeitplan für die Projektierung;
- f. Verantwortliche Kontaktperson mit Adress- und Kontaktinformationen (inklusive E-Mailadresse und Telefonnummer).

Begründung:

Wir bedauern, dass Projektierungsbeiträge bislang ausschliesslich für Standorte gewährt werden, die bereits über eine entsprechende Grundlage im kantonalen Richtplan verfügen. Zwar ist nachvollziehbar, dass die verfügbaren Mittel prioritär Projekten mit einer möglichst hohen Realisierungswahrscheinlichkeit zugutekommen sollen. Die heutige Regelung erschwert jedoch die möglichst umfassende Erschliessung des Windenergiepotenzials.

Die Prüfung der Standorteignung stellt regelmässig eine wesentliche Voraussetzung für die Aufnahme eines Gebiets in den kantonalen Richtplan dar. Werden Projektierungsbeiträge erst nach erfolgter richtplanerischer Sicherung gewährt, fehlt gerade in der frühen Entwicklungsphase die häufig notwendige Unterstützung für die Durchführung der entsprechenden Abklärungen. Dies ist insbesondere deshalb problematisch, weil die kantonalen Richtpläne das vorhandene Windenergiepotenzial vielerorts noch nicht abschliessend abbilden. Zudem benötigen Windenergieprojekte in Industrie- und Gewerbegebieten unter Umständen gar keine richtplanerische Grundlage, sofern der zuständige Kanton zum Schluss gelangt, dass die Auswirkungen auf Raum und Umwelt keine entsprechende Festsetzung erfordern.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir, die Mindestanforderungen für Gesuche um Projektierungsbeiträge entsprechend anzupassen. Es sollte genügen, dass der zuständige Kanton von der Projektidee Kenntnis hat und seine grundsätzliche Bereitschaft bestätigt, die Aufnahme des betreffenden Gebiets beziehungsweise Standorts in den kantonalen Richtplan zu prüfen. Eine solche Lösung in den frühen Projektphasen unterstützend wirken, ohne die kantonalen Planungskompetenzen oder die Zielsetzung einer effizienten Mittelverwendung infrage zu stellen.

Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Art. 4b – Standardstromprodukt

¹ *Gemäss geltendem Recht*

^{1bis} (neu) Der Anteil der gekennzeichneten Elektrizität von Anlagen aus dem Einspeisevergütungssystem, der gemäss Artikel 4 Absatz 5 EnV gleichmässig auf alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher verteilt wird, kann für die Erfüllung von Absatz 1 verwendet werden.

² *Streichen*

Begründung:

Art. 1 / 2: Wir lehnen die vorgeschlagene zeitlich gestaffelte Anhebung des Mindestanteils inländischer erneuerbarer Elektrizität im Standardstromprodukt ab. Die geltende Vorgabe, wonach ab dem Tarifjahr 2028 für mindestens zwei Drittel der in jedem Quartal gelieferten Elektrizität Herkunftsnachweise für inländisch produzierte erneuerbare Elektrizität verwendet werden müssen, ist beizubehalten. Die vorgeschlagene Übergangsregelung würde die Anreize für den Ausbau der inländischen erneuerbaren Stromproduktion schwächen und erscheint weder energiepolitisch noch systematisch gerechtfertigt. Mit Art. 6 Abs. 2^{bis} StromVG hat der Gesetzgeber ausdrücklich festgelegt, dass die Verteilnetzbetreiber in der Grundversorgung ein Standardstromprodukt anbieten müssen, «das insbesondere auf der Nutzung von inländischer erneuerbarer Energie beruht». Vor diesem Hintergrund ist die bestehende Vorgabe von mindestens zwei Dritteln bereits als vergleichsweise zurückhaltend zu beurteilen. Es bestehen auch keine grundlegenden Verfügbarkeitsprobleme bei den entsprechenden Herkunftsnachweisen. Das Angebot an Herkunftsnachweisen aus inländischer erneuerbarer Produktion wäre ausreichend, um einen Mindestanteil von 90% zu erfüllen. Eine Absenkung beziehungsweise verzögerte Einführung der bestehenden Anforderungen ist daher nicht nachvollziehbar.

Art. 1bis: Wir beantragen wiederum, ausdrücklich klarzustellen, dass Elektrizitätsmengen gemäss Art. 4 Abs. 5 EnV bei der Erfüllung der quartalsweisen Mindestanteile an inländischer erneuerbarer Elektrizität nach Art. 1 Abs. 1 angerechnet werden können. Diese Mengen stammen aus inländischer erneuerbarer Stromproduktion und werden von den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern über die entsprechenden Abgaben finanziert. Es ist deshalb sachgerecht, sie bei der Berechnung der Mindestanteile zu berücksichtigen. Dies erfordert eine ausdrückliche Präzisierung, da Abs. 1 ausdrücklich auf Herkunftsnachweise abstellt. Die Elektrizitätsmengen aus dem EVS werden nicht in gleicher Weise als Herkunftsnachweise zugunsten des jeweiligen Verteilnetzbetreibers beziehungsweise des Standardstromprodukts ausgestellt. Ohne eine explizite Regelung besteht daher das Risiko, dass diese Mengen trotz ihrer unbestrittenen inländischen und erneuerbaren Herkunft nicht an die Mindestanteile angerechnet werden können.

Weiterführender Antrag:

Art. 19h – Reduktion des Netznutzungstarifs

¹ Der Abschlag auf dem Netznutzungstarif, den die Teilnehmer der Gemeinschaft für den Bezug von selbst erzeugter Elektrizität geltend machen können (Art. 17e Abs. 3 StromVG), beträgt 40 60 Prozent ihres Netznutzungstarifs nach Artikel 18 Absatz 3.

² Zum Abschlag berechtigt ist die Elektrizitätsmenge nach Artikel 19g Absatz 4 Buchstabe b.

³ Kann die in der Gemeinschaft selbst erzeugte Elektrizität aus netztopologischen Gründen und aufgrund der Anschlusssituation der verschiedenen Teilnehmer nicht ohne Transformation der Spannung von jeder Erzeugungsanlage zu einem beliebigen Endverbraucher der Gemeinschaft gelangen, verringert sich der Abschlag für alle Endverbraucher der Gemeinschaft auf 20 40 Prozent.

Begründung:

Es wird immer deutlicher, dass der heutige Abschlag unzureichend ist, um wirtschaftlich attraktive Rahmenbedingungen für möglichst viele LEG zu schaffen. Die Bewirtschaftungskosten kompensieren oft einen Grossteil des Rabatts. Der politischen Debatte war zudem eindeutig der Wille zu entnehmen, dass auf einer Netzebene 60% angebracht sind. Denn zukünftige Arbeitspreise werden von 70% auf 50% der Kosten sinken, was bedeutet, dass auch der Anteil der reduzierbaren Netzkosten und somit der Anreiz für eine LEG weiter sinken wird. Die heutigen Netzabschlägen reichen insbesondere nicht aus, um die Wirtschaftlichkeit smarter LEGs zu gewährleisten. Smarte LEG haben etwas höhere Systemkosten, können aber netzdienlicher betrieben werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme und stehen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

P. Wismer-Felder

Priska Wismer-Felder
Co-Präsidentin

C. Schaar

Christoph Schaar
Co-Präsident

F. Thomas

Fabienne Thomas
Co-Geschäftsführerin

S. Batzli

Stefan Batzli
Co-Geschäftsführer